

---

**NUTZUNGSORDNUNG  
FÜR FREISPORTANLAGEN DER STADT LEICHLINGEN  
vom 27.04.2017**

**§ 1 Gültigkeitsbereich**

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung der städtischen Freisportanlagen und der dazugehörigen Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume (nachfolgend Anlagen genannt). Diese Nutzungsordnung ergänzt die Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Nutzungsberechtigung / Publikum**

Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich den Leichlinger Schulen und Vereinen, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind, vorbehalten. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit ist nicht gestattet.

Inwieweit Publikum zu den Nutzungszeiten zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzenden. Für Publikum gelten die Regelungen dieser Nutzungsordnung - soweit anwendbar - entsprechend. Die bauaufsichtlich festgelegte Anzahl von zuschauenden Personen darf nicht überschritten werden. Die Nutzenden haben der tatsächlichen Zahl an zuschauenden Personen sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechend Ordnungskräfte und Kontrollierende in ausreichender Zahl zu stellen.

**§ 3 Übungsleitende Personen**

Die Nutzung der Anlagen ist nur gestattet, wenn von Nutzenden verantwortlich benannte Übungsleitende Personen bzw. Aufsichtspersonal oder Lehrkräfte anwesend sind. Diese sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

**§ 4 Nutzungszeiten**

Die Anlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Die in den Belegungsplänen verbindlich festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigungen des Stadtsportverbandes Leichlingen und der Stadt Leichlingen.

**§ 5 Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume**

Die Umkleideräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleideräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen sind Rauchen und Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Publikum hat zu den Umkleide- und Duschräumen keinen Zutritt. Die Außentüren der Umkleideräume sind während der Nutzung zu verschließen.

### **§ 6 Nutzung allgemein**

Abfälle sind von allen Nutzenden und vom Publikum in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen nach Veranstaltungen obliegt den Nutzenden.

Die Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind der Platzwartin, dem Platzwart unverzüglich zu melden.

Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzenden. Die Freisportanlagen sind mit geeignetem, die Anlagen nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Kunststofflaufbahnen und die Kunstrasenplätze. Auf den Sportflächen sind das Ausspucken von Kaugummi sowie das Verwenden von Getränken nicht gestattet.

Das Anbringen von Werbeanlagen und -bannern bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sind nicht zulässig.

### **§ 7 Geräte / Einrichtung**

Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Leichlingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach dem Gebrauch sofort an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die Überwachung obliegt den jeweiligen Übungsleitenden Personen.

### **§ 8 Sperrung / Einschränkung der Nutzung / Räumung**

Die Sportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen zu befürchten sind. Die Sportflächen können durch die Stadt Leichlingen und den Stadtsportverband Leichlingen aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten gesperrt werden.

Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, sind die Stadt Leichlingen und der Stadtsportverband Leichlingen bzw. deren Beauftragte berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Anlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind jeweils in den ersten drei Wochen der Sommerferien für Grundreinigung und Instandhaltungsarbeiten gesperrt. Die Sperrung gilt ebenfalls für jeweils festgelegte Teilbereiche der Freisportanlagen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

### **§ 9 Flutlicht**

Die Bedienung der Flutlichtanlagen obliegt grundsätzlich der Platzwartin, dem Platzwart. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass jeweils nur eine volljährige Person am Nutzungsabend, welche der Stadt Leichlingen namentlich benannt wird, dazu berechtigt werden kann. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr automatisch abgeschaltet. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen sind mit einem Vorlauf von einem Monat bei der Stadt Leichlingen zu beantragen.

### **§ 10 Zufahrten / Befahren / Tiere**

Die Zufahrten zu den Anlagen sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, die nicht zu den Anlagen gehören, sowie deren Abstellen auf den Flächen innerhalb der Anlagen sind verboten. Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Anlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.

### **§ 11 Rauchen / Feuer / Grillen / Alkohol**

Das Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig; dabei sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u.ä. ist in den Anlagen verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte mit Hitzeentwicklung ist den Nutzenden vorbehalten, vorab bei der Stadt Leichlingen zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig.

Der Ausschank alkoholischer Getränke in den Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen.

### **§ 12 Fundsachen**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

### **§ 13 Haftung**

Die Stadt Leichlingen stellt den Nutzenden die Anlagen im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Die Nutzenden prüfen vor der Nutzung die Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Beschaffenheit und stellen durch die übungsleitenden Personen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstehen. Es ist Sache der Nutzenden, die Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung der Nutzenden ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

Die Nutzenden stellen die Stadt Leichlingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen und Geräte stehen.

Die Haftung der Stadt Leichlingen für den sicheren Bauzustand der Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Stadt Leichlingen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzenden.

### **§ 14 Zuwiderhandlungen / Platzverweis / Ausübung des Hausrechts**

Beauftragte der Stadt Leichlingen (z.B. Platzwartin, Platzwart) und des Sportverbandes Leichlingen sowie Nutzende mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder in den Anlagen eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht nutzungsberechtigt oder Publikum im Sinne dieser Nutzungsordnung sind und Personen, die betrunken sind oder die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzung der Anlagen nicht vorweisen bzw. bei denen der Wille zur Befolgung der Regeln nicht gegeben ist, von den Anlagen verweisen. Den entsprechenden Anweisungen der Beauftragten der Stadt Leichlingen bzw. der Nutzenden ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Platzverweisen werden entrichtete Nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder nicht erstattet.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu einem Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum durch die Stadt Leichlingen untersagt werden.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung nicht sanktioniert oder daraus bestehende Rechte nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus kein Berufungsfall.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2017.

Leichlingen, den 30.07.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nutzungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.7.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-Verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Nutzungsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Nutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.07.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister